

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Werken**

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefeldern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Technische Wissenschaften
und Betriebliche Entwicklung**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Werken

vom Januar 1999

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Werken; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Werken.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Werken umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das **Ziel des Studiums** besteht im Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der Prüfungsordnung für das genannte Lehramt erforderlich sind. Den fachübergreifenden Aspekt bilden dabei die Beziehung Mensch-Technik-Umwelt und die Geschichte der Technik.
- (2) Im Mittelpunkt des fachwissenschaftlichen Studiums stehen Aufbau und Wirkungsweise unterrichtsnaher technischer Gebilde aus den Gebieten Lebens- und Arbeitswelt, Verkehrswesen, Kommunikation, Haushalt, Freizeit, Umwelt und Kulturgeschichte, an denen folgende technische und technologische Inhalte vermittelt werden:
 - **Werkstofftechnik**
Grundlagen der Werkstofftechnik, Werkstoffgewinnung und -veredlung, Recycling, Papierwerkstoffe, textile Werkstoffe, Kunststoffe, Holz, Holzwerkstoffe, metallische Werkstoffe, Hilfsstoffe, Keramik;
 - **Technisches Zeichnen**
Grundnormen, Projektionen und Darstellungen einfacher technischer Gebilde und Zusammenhänge;
 - **Fertigungsverfahren / Technologie**
Urform-, Umform-, Trenn- und Beschichtungsverfahren, Produktgestaltung, technologische Planung, Ermittlung und Wertung von Vorgangsfolgen, Mengenteilung, Arbeitsartteilung;
 - **Maschinentechnik**
ausgewählte Funktionen, Strukturen und Wirkungsweisen von Maschinen, Maschinenantrieben, Maschinensteuerungen und Maschinenelementen (z. B. Getriebe);

- **Elektrotechnik**
Aufbau und Wirkungsweise ausgewählter elektrotechnischer Geräte, Funktion und Struktur einfacher elektrischer und elektronischer Schaltungen;
- (3) Gegenstand der fachdidaktischen Ausbildung ist die Umsetzung der im fachwissenschaftlichen Studium vermittelten technischen und technologischen Inhalte im schulischen Unterricht. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte:
- Ziele, Inhalte, Methoden und Organisationsformen des Werkunterrichts,
 - Technische Gebilde und technologische Vorgänge als Unterrichtsgegenstand,
 - Historische und gegenwärtige werkpädagogische Konzeptionen,
 - Lernziele und ihre Bestimmung,
 - Didaktische Reduktionen von Lerninhalten,
 - Struktur und Funktion von Lerninhalten und Lehrplänen,
 - Innovative Lernstrategien.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Werken gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, ein Hauptstudium von *zwei* Semestern und ein Prüfungssemester.
- (2) Das Studium umfaßt insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| – Werkstofftechnik | 2 SWS |
| – Technisches Zeichnen | 2 SWS |
| – Fertigungsverfahren/Technologie | 6 SWS |
| – Maschinentechnik | 2 SWS |
| – Elektrotechnik | 2 SWS |
| – Fachdidaktik | 4 SWS |
- (3) Zum Erwerb des Leistungsnachweises „Praktisches Gestalten“ gemäß § 6 Abs. 2 findet in Zuordnung zu den Bereichen Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren/Technologie während der vorlesungsfreien Zeit ein ganztägiges Praktikum von vier Wochen statt. Es liegt in der Regel am Ende des 1. Semesters und wird in den Fachlaboren der PH durchgeführt. Da das Fachpraktikum in Fachschwerpunkte untergliedert ist, kann es in Vereinbarung mit dem Lehrverantwortlichen über die nachfolgenden Semester verteilt werden, muß aber am Ende des 3. Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde im Fach Werken in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlaufe des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 2 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. legt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

- (2) Für das Fach Werken sind während des Studiums folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

im Grundstudium:

- ein Leistungsnachweis zum **praktischen Gestalten** mit Holz, Papier, textilen Werkstoffen, Keramik, Kunststoff und Metall (einschließlich Konstruieren und Montieren technischer Objekte)
Dieser Leistungsnachweis wird im einschlägigen Praktikum (vgl. § 5 Abs. 3) bis zum Ende des 3. Semesters erworben. Bei der Ermittlung der Endnote im Fach Werken in der Ersten Staatsprüfung wird die Note dieses Leistungsnachweises mit dem Gewicht 25 v. H. angerechnet.
- ein Leistungsnachweis zu den **fachwissenschaftlichen Grundlagen des Faches Werken**
Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Teilnahmenachweise in den Bereichen **Werkstofftechnik, Technisches Zeichnen, Fertigungsverfahren/Technologie, Maschinentechnik, Elektrotechnik** vorliegen und eine **Belegarbeit** wahlweise in einem dieser Bereiche erfolgreich abgeschlossen worden ist.

im Hauptstudium:

- ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik,
- ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater für das Fach Werken des Instituts für Technische Wissenschaften und Betriebliche Entwicklung berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Werken zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehramter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Werken, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Werken

Studieninhalte (Bereiche)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Studien- leistungen		5. Sem.	6. Sem.	Studien- leistungen
	Werkstofftechnik	2 SWS				TN	LN*		
Technisches Zeichnen	2 SWS				TN				
Fertigungsverfahren/ Technologie	2 SWS	2 SWS	2 SWS		TN				
Maschinentechnik			2 SWS		TN				
Elektrotechnik			2 SWS		TN				
Praktisches Gestalten					LN**				
Fachdidaktik							2 SWS	2 SWS	LN
fachdidaktisches Praktikum							5. oder 6. Se- mester		TN

* Der LN wird erteilt, wenn die Teilnahmenachweise in den Bereichen Werkstofftechnik, Technisches Zeichnen, Fertigungsverfahren/Technologie, Maschinentechnik sowie Elektrotechnik vorliegen und eine Belegarbeit wahlweise in einem dieser Bereiche erfolgreich abgeschlossen worden ist.

** Dieser LN wird in einem einschlägigen Praktikum, das bis zum Ende des 3. Semesters endgültig zu absolvieren ist, erworben.

Abkürzungen:

LN - Leistungsnachweis
 TN - Teilnahmenachweis
 SWS - Semesterwochenstunde